



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 26.11.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Mensa des Gymnasiums am Silberkamp, Am Silberkamp 30, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.09.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Doppischer Produkthaushalt 2020 für die Dezernatsleitung 2 und die Fachdienste Umwelt und Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung **2019/572**
6. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung PE 013 "Erseae" **2019/573**
7. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Kunstrasensportplätze im Landkreis Peine" **2019/580**
8. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Anlage von Blühstreifen" **2019/579**
9. Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen "Waldflächen ausweiten" **2019/581**
10. Anträge "Klimanotstand" und "Klimaneutrale Fahrzeuge" **2019/555**
11. Informationen der Verwaltung
12. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/572
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 29.10.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Entscheidung)	26.11.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Doppischer Produkthaushalt 2020 für die Dezernatsleitung 2 und die Fachdienste Umwelt und Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanänderungen (Seite 26, Ziffern 2.1 bis 2.3) und dem Doppischen Produkthaushalt 2020 für die Budgets der Dezernatsleitung 2 (Seiten 158 bis 159), Fachdienst Umwelt (Seiten 160 bis 169) und Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Seiten 170 bis 180), zuzustimmen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten ein Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2018.

Neben dem Rechnungsergebnis 2018, den Planansätzen 2019 und den Daten des Planjahres 2020 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2021 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2022 und 2023 sind

produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2023 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet. Hier werden, mit wenigen Ausnahmen, die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Im vorliegenden Fall ist der Teilhaushalt 02 - Seiten 155 bis 157- betroffen.

Die im Haushaltsentwurf enthaltenen Zuschüsse sind in der Anlage (Seite 16) gesondert aufgeführt.

Die geplanten Investitionen in Höhe von 100.000 € für die Dezernatsleitung II, 15.000 € für Fachdienst Umwelt und 10.000 € für Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung für das Jahr 2020 sind im Investitionsprogramm/Investitionsförderprogramm 2020 - 2023 aufgeführt (Seite 390).

Nachstehend wird auf die wesentlichen Abweichungen zwischen der Haushaltsplanung 2019 und der Haushaltsplanung 2020 eingegangen.

Dezernatsleitung II

Der Zuschussbedarf der Dezernatsleitung II steigt aufgrund der Anpassung von Mietaufwendungen an den IWB um ca. 340.000,-€.

Fachdienst Umwelt

Die wesentlichen Gründe für eine Steigerung des Zuschussbedarfs in Höhe von ca. 180.000 € liegen in der Anpassung der Personalkosten und Aufwendungen für die Aufgabenerweiterung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (invasive Arten).

Ziele / Wirkungen:

Ziele und Wirkungen sind in den einzelnen Produktbeschreibungen dargestellt.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen und personellen Mittel sind in den Produktbeschreibungen dargestellt

Schlussfolgerung:

Der Haushaltsplan ist wie vorgelegt zu beschließen

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/573
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 30.10.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	26.11.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	02.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung PE 013 "Erseae"

Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ wird beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde am 07.12.1978 als PE 013 „Erseae“ ausgewiesen. In dem LSG liegen die FFH-Gebiete Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und Nr. 459 „Erse“. Eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist erforderlich, um den Schutzzweck entsprechend den FFH-Erhaltungszielen zu ergänzen, den Regelungskatalog entsprechend anzupassen und die Gebietsgrenzen so zu fassen, dass auch die gesamten Flächen der FFH-Gebiete hoheitlich gesichert sind.

Der EU-Rechtskonforme Schutz aller FFH-Gebiete durch entsprechende Verordnungen sollte durch Vorgabe des Landes Niedersachsen und durch politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahr 2014 bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Diese Zielvereinbarung konnte im Landkreis Peine wie in vielen anderen Landkreisen nicht eingehalten werden. Ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde bereits eingeleitet.

Das LSG hat eine Größe von ca. 730 ha, von denen die FFH-Gebiete „Kammolch-Biotop“ und „Erse“ mit ca. 58 ha nur gut 8% der Gesamtfläche ausmachen. Eine Anpassung der Verordnung, die die FFH-relevanten Parameter abbildet, ist hier notwendig. Die Regelungen der bisher gültigen Verordnung entsprechen nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und wurden diesbezüglich entsprechend angepasst. Zudem wurden die notwendigen Festlegungen bzgl. des Schutzzwecks und des Gebietscharakters für das LSG aufgenommen. Für die Flächen des LSG, die nicht in einem der beiden FFH-Gebiete liegen, war es ausdrückliches Ziel, die bisherige Verordnung möglichst nicht zu verändern. Es wurden deshalb nur zwei geringfügige Änderungen bei den Verboten vorgenommen (Einzelstammweise Nutzung von Feldgehölzen, Zulässigkeit von Fischreusen). Details können der Begründung zur Änderung der Verordnung entnommen werden.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren gem § 14 (2) NAGBNatSchG hat vom 1.07. (Landkreis Peine, Gemeinden Edemissen und Wendeburg) bzw. 5.07. (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen) bis zum 9.08.2019 stattgefunden. Es sind insgesamt 31 Stellungnahmen eingegangen.

Die Auswertung der Stellungnahmen hat die folgenden Themen als Schwerpunkte ergeben:

1. Die Einbindung der Flächen südlich der Bahntrasse bei Plockhorst (§ 1 Abs. 4)
2. Umgang mit dem Kiesabbau bei Wipshausen und den angrenzenden Flächen
3. Forderung des BUND Niedersachsen e. V. der Ausweisung als Naturschutzgebiet

Zu 1.:

Zum FFH-Gebiet Nr. 414 gehören Flächen südlich der Bahnlinie Hannover-Berlin. Es handelt sich im Wesentlichen um Waldflächen. Diese befinden sich teilweise im Eigentum von Bewohnern der Nachbargrundstücke, teilweise haben Nachbarn die Flächen von der Deutschen Bahn gepachtet. Es findet eine gewisse Nutzung als naturnaher Gartenteil statt und so besteht nun die Sorge bezüglich Einschränkungen dieser Nutzungsmöglichkeit. Die Herausnahme der südlich der Bahntrasse liegenden Flächen aus dem Schutzgebiet wurde in sieben Stellungnahmen gefordert. Dieses Thema löste damit die meisten Einwände aus.

Die Auswahl der Natura2000-Flächen erfolgte durch die Bundesländer im Benehmen mit dem Bundesumweltministerium bzw. anderen fachlich betroffenen Ministerien. Von dort wurden die Gebiete an die EU-Kommission gemeldet. Um Flächen aus der Gebietskulisse streichen bzw. herausnehmen zu können, muss ein wissenschaftlicher Irrtum zum Zeitpunkt der Ausweisung nachgewiesen werden. Ein solcher Irrtum liegt hier nicht vor.

Die Bahnstrecke wurde ab 1993 zweigleisig ausgebaut (Verkehrsprojekt Deutsche Einheit, in Betrieb seit 1998). Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden die Amphibienvorkommen berücksichtigt und die neuen Lärmschutzwände mit entsprechenden Durchlässen versehen. Das FFH-Gebiet inklusive aller Flächen wurde 2004 erfasst. Durch ihre Struktur und ihre Beschaffenheit gehören die Flächen zum Landlebensraum des Kammolchs. Zudem stellt eine Bahntrasse kein unüberwindbares Hindernis für Amphibien dar.

Aus Sicht der UNB besteht daher keine Möglichkeit, die Flächen aus der Gebietskulisse zu streichen. Es ist aber festzustellen, dass keine Änderung der bisherigen Nutzung zu fordern ist. Eine Intensivierung wird aber auch nicht möglich sein.

Zu 2.:

Aus dem Bereich der Rohstoff-Industrie wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben, die fälschlicherweise davon ausgehen, dass sich mit der neuen LSG-Verordnung die Bedingungen für ihre wirtschaftliche Betätigung verschlechtern und dass Flächen, die für die Rohstoff-Industrie interessant sind, neu in das LSG aufgenommen werden sollen. Das ist aber nicht der Fall. Es werden nur Flächen dem LSG hinzugefügt, die in einem der beiden FFH-Gebiete liegen.

Die Flächen des Kieswerks der GP Günter Papenburg AG in Wipshausen wurden 1997 mit einer Befreiung von der Schutzverordnung dem Kiesabbau zugänglich gemacht. Dies war damals nur möglich, weil die Flächen vorher als Acker genutzt wurden. Die Ausbeutung der 1997 für den Abbau genehmigten Flächen ist nahezu abgeschlossen. Es ergibt sich keine Veränderung durch die Anpassung der Verordnung an die FFH-Ziele.

Zu 3.:

Bei der Neuaufstellung von Schutzverordnungen gibt es immer deutlich divergierende Vorstellungen zwischen Naturschützern (Umweltverbände) und den Nutzern der Flächen (Land- und Forstwirtschaft).

Im vorliegenden Fall erhebt z.B. der BUND Niedersachsen die Forderung, das gesamte Gebiet als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Begründet wird dies mit den im Gebiet vorkommenden besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten und mit der daraus abgeleiteten Notwendigkeit eines Wegegebots. Dieser Forderung wird nicht gefolgt, da die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes gem. § 23 BNatSchG nur in Teilbereichen, nicht aber flächendeckend gegeben sind.

Ziele / Wirkungen:

Rechtskonforme Umsetzung der FFH-Gebiete Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und „Erse“. Konkretisierung der bisherigen Verordnung, insbesondere der Verbote in Bezug auf die FFH-Gebiete.

Ressourceneinsatz:

Gegebenenfalls etwas höherer Vollzugsaufwand. Managementpläne sind für alle FFH-Gebiete nach Schutzgebietsausweisung zu erarbeiten bzw. werden teilweise schon erarbeitet.

Schlussfolgerung:

Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Anlagen

-

1. Verordnungstext
2. Begründung zur Verordnung
3. Übersichtskarte
4. Detailkarten

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn und den Gemeinden Edemissen und Wendeburg, Landkreis Peine vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 19 und 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Erseae“ erklärt. Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für die Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseae“ bezieht.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und ist Teil der naturräumlichen Einheit „Burgdorfer-Peiner-Geestplatten“ nördlich des Mittellandkanals. Es befindet sich im Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Meinersen, Gemarkung Ohof und im Landkreis Peine in der Gemeinde Wendeburg, Gemarkungen Rüper, Wendeburg und Wense, und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Wipshausen, Voigtholz-Ahlemissen, Alvesse, Rietze, Eickenrode und Plockhorst.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen und dem Landkreis Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Gemeinde Edemissen, der Gemeinde Wendeburg und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst die Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiete 459 „Erse“ (DE 3427-331) und 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ (DE 3527-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Karten sind die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie mit einer Linksschraffur gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat insgesamt eine Größe von ca. 730 ha. Davon liegen ca. 728 ha in den Gemeinden Edemissen und Wendeburg (Landkreis Peine) und ca. 2 ha in der Samtgemeinde Meinersen (Landkreis Gifhorn).

Die FFH-Gebiete haben eine Gesamtgröße von ca. 58 ha (<8 % der Gesamtfläche). Diese verteilt sich mit ca. 40 ha auf das „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und mit ca. 18 ha auf die „Erse“ (davon ca. 2 ha im Landkreis Gifhorn).

Das FFH-Gebiet „Erse“ beschreibt den Flussverlauf der Erse mit einem Puffer von 25 m beiderseits der Flussmitte.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Das LSG verläuft im Süden entlang des Schneegrabens bis zur Mündung in die Erse. Von dort an befindet sich die Erse in ihrem gesamten Verlauf durch den Landkreis Peine im LSG PE 013.

Für das Gebiet sind insbesondere seine miteinander im Verbund stehenden Grünlandflächen (Wiesen und Weiden) unterschiedlicher Nutzungsintensität mit ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt charakteristisch. Insbesondere im Überschwemmungsbereich der Erse und des Schneegrabens befinden sich verschiedene, feuchtigkeitsabhängige Biotoptypen. Dabei handelt es sich vor allem um Auenwälder und Nasswiesen – hier sind besonders die Bereiche um die Ortschaften Wipshausen, Wense und Rüper hervorzuheben – sowie Röhrichtflächen und Seggenrieder. Auf die gesamte Fläche des LSG verteilt befindet sich zudem eine Vielfalt an unterschiedlichen, teilweise besonderen und schützenswerten Biotoptypen wie z. B. Sandtrockenrasen, Sumpfwälder, Erlen-Bruchwälder und naturnahe Stillgewässer.

Der Nordwesten des Gebiets umfasst mit den dort vorhandenen Teichen und den angrenzenden Wiesen und Weiden sowie den Nadel- und Laubwaldflächen ein bedeutendes Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*).

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist

- 1) die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter,
- 2) die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
- 3) die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum,
- 4) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

(3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist

- 1) der Erhalt der typischen, besonders im nördlichen Teilraum kleinstrukturierten, gekammerten Niederungslandschaft, geprägt durch Wiesen- und Weidenutzung unterschiedlicher Nutzungsintensität, durch Röhrichte und Großseggenrieder im Bereich der südlichen Schneegrabenniederung, durch gliedernde, standortgemäße Gehölze (Eichen, Kopfweiden, Birken, Erlen), durch Wäldchen bodensaurer und z. T. feuchter bis nasser Standorte und durch einzelne Senken und Tümpel. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Wiesenvogelbrutgebiet, unter anderem für den Kiebitz.
- 2) der Erhalt dieser Nutzungsstrukturen aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild, den Bodenschutz sowie für einen funktionsfähigen Wasserhaushalt,
- 3) der Erhalt des Fließgewässers Erse mit seiner besonders im nördlichen Teil naturnahen bis bedingt naturnahen Fließgewässerstruktur,
- 4) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der als Acker genutzten Teilflächen und der weniger naturnahen/naturfernen, durch Nadelhölzer geprägten Waldbereiche zwischen den Ortschaften Eickenrode und Rietze, welche zusammen dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Brut- und Nahrungshabitat dienen,
- 5) die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gewässerstruktur und -güte der Fließgewässer Erse und Schneegraben, sowie der Stillgewässer mit den darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. In den Stillgewässern im nördlichen Teil des LSG kommen z.B. die nach BNatSchG besonders geschützten Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) vor,

- 6) der Erhalt im LSG vorkommender gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste in Niedersachsen wie beispielsweise Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Flügel-Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*).
- (4) Die Fläche des LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und 459 „Erse“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist zusätzlich zu Abs. 3 das Erreichen und die Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG.
- 1) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Tierart nach Anhang II FFH-Richtlinie

Kammolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern, ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, u.a. Schilfröhricht, Grauweiden-Gebüsche, Gehölze und Grünland mit Hecken.

1. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die Eichenwälder, welche den LRT 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche darstellen, sind zu erhalten und zu entwickeln.

- 2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Nr. 459 „Erse“ im LSG ist die Sicherung und das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weiden-Wälder aller Altersstufen auf Auenstandorten mit intaktem Wasserhaushalt entlang der Erse, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie besonderen Strukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*).

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter Wasservegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

2. der sonstigen im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Die krautigen Ufersäume des Fließgewässers, welche als halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) bzw. nitrophiler Staudensaum (UHN) in der Basiserfassung kartiert worden sind, sollen zum Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie) entwickelt werden.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie).

- a) **Fischotter** (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Allereinzugsgebiet durch die großflächige Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen. Ziel ist insbesondere eine natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässer und Gewässerrandbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten sowie Ruhe- und Schlafplätzen, hoher Fischreichtum, störungsarme Niederungsbereiche, gewässerbegleitende Auenwälder und Ufergehölze der Weichholzaue in naturnaher Ausprägung, eine hohe Gewässergüte sowie die barrierefreie Wandermöglichkeit des Fischotters entlang des Fließgewässers im Sinne des Biotopverbunds.
- b) **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und Entwicklung des strukturreichen, teilweise beschatteten, durchgängigen, unbegradigten und sauerstoffreichen Fließgewässers der Erse mit sandig kiesigem Substrat (Gewässergüte II und besser) mit stabiler Gewässersohle, strömungsberuhigten und Flachwasser-Bereichen als Lebensraum der Libellen-Larven und Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG ist es verboten Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Soweit § 4 Freistellungen und § 5 Erlaubnisvorbehalte keine anderen Regelungen enthalten, ist es verboten:
 - 1) Dauergrünland auf feuchten bis nassen, grundwassernahen oder stauwasserbeeinflussten, bzw. moorigen Standorten umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,
 - 2) außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

- 1. Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, der Schutzzone an Leitungen und an Betriebsanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten,
 - 2. fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen,
 - 3. der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
- 3) Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 - 4) Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht landschaftsgerechten Arten durchzuführen,
 - 5) invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten einzubringen oder auszusetzen,
 - 6) Gärten einzurichten sowie erwerbsgärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb von Ackerflächen anzulegen,

- 7) die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen, Bohrungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen gärtnerischen oder ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,
- 8) Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen außerhalb von Ackerflächen, Röhrichte, Sümpfe, Moore, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen.

Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern, wobei auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Zulässig bleiben ferner Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Nutzung, Pflege und Erhaltung rechtmäßig betriebener künstlicher Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung dienen.

- 9) besondere Lebens- und Zufluchtsstätten von Pflanzen und Tieren (wie z. B. Heiden, Magerrasen, Trockenrasen, Waldmäntel, Röhrichte) sowie Findlinge, Felsen und Erdfälle zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- 10) Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,

Zulässig bleibt die Aufbringung von Klärschlamm entsprechend der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

- 11) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,

Ausgenommen ist der Bau von untergeordneten im Landschaftsbild nicht störenden Bauwerken, wie z. B.

1. landschaftsangepassten Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart,
2. Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung und zum Betreiben zulässig errichteter Fischteiche.

- 12) vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen,
- 13) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und Fischerei erforderlich ist,
- 14) die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder motorsportliche Veranstaltungen; sonstige öffentliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung,

Davon freigestellt sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den § 3, 5 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen.

- 15) außerhalb von Hausgrundstücken und von anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
- 16) Reusen oder Fallen einzusetzen, die eine Gefahr für Fischotter und seine Jungtiere darstellen können.

- (3) In den FFH-Gebieten sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete und den für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.
- (4) Bezogen auf Absatz 3 werden in den beiden im LSG vorkommenden FFH-Gebieten über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
- 1) Pflanzenschutz- und Düngemittel in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer anzuwenden,
 - 2) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
 - 3) Schnittgut, Erntereste oder sonstige Abfälle in das Gewässerbett einzubringen,
 - 4) die Wasserqualität durch Einleitungen aller Art zu verschlechtern,
 - 5) eine beidseitige Ufermahd vorzunehmen,
 - 6) Feuer zu entzünden und zu unterhalten.
- (5) Um den Schutz des Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ zu gewährleisten, sind dort in diesem Lebensraumtyp folgend genannte Maßnahmen und Tätigkeiten verboten:
- 1) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - 2) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien (Rückegassen), ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - 3) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer die Flächen zu düngen,
 - 4) auch außerhalb eines Abstandes von 10 m zu den Böschungsoberkanten der Teiche und Gewässer Pflanzenschutzmittel flächig einzusetzen,
 - 5) beim Holzeinschlag und bei der Pflege,
 - a. den Altholzanteil (Vergleiche Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (27a/22002 07) „Unterschutstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“) auf weniger als 20 % der Lebensraumtypenfläche pro Eigentümerin oder Eigentümer zu reduzieren,
 - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche weniger als drei lebende, markierte Habitatbäume bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - c. je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.
 - 6) bei künstlicher Verjüngung, andere als lebensraumtypische Hauptbaumarten auf mehr als 20 % der Verjüngungsfläche zu verwenden.
- (6) Zusätzlich werden in dem FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ folgende Handlungen verboten:

- 1) an Teichen und Gewässern aktive Fischbesatzmaßnahmen durchzuführen,
- 2) Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Kalkungen in einem Puffer von 20 m Breite um die Teiche und Gewässer auszubringen.

§ 4 **Freistellungen**

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

- 1) Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen,
 - 2) Maßnahmen, die zur Durchführung von militärischen Übungen und Manövern erforderlich sind,
 - 3) nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall (in Zusammenarbeit mit den Eigentümern) angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

§ 5 **Erlaubnisvorbehalte**

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 1) der Umbruch von Dauergrünland trockener bis frischer Standorte,
 - 2) die Anlage von Weihnachtsbaum- und erwerbsgärtnerischen Kulturen auf Ackerflächen,
 - 3) die Durchführung von organisierten öffentlichen Veranstaltungen,
- (2) Im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen die Entnahme von Wasserpflanzen über eine Stromstrichmahd auf 1/3 der Gewässerbreite hinaus sowie Grundräumungen des Gewässerbetts der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (3) Im Lebensraumtyp 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche Weide) im FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“ unterliegen folgend genannte Handlungen und Maßnahmen einem Erlaubnisvorbehalt:

1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen, in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
2. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze-
weise Bodenverwundung,
3. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde
angezeigt wird,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehör-
de angezeigt wird.

Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuge-
passtem Material pro Quadratmeter.

- (4) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sich mit dem Schutzzweck und dem Gebietscharakter nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (5) Bei Projekten, die die FFH-Gebiete betreffen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt,
- 1) zur Kennzeichnung der Grenzen des LSG die gesetzlich vorgesehenen Schilder, in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufzustellen und
 - 2) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile durchzuführen,
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,
 2. die dazu dienen, neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Für die im Geltungsbereich liegenden gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass

die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt oder Handlungen nach § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 04.01.1993) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 13 „Erseaue“ bezieht.

Peine, den

Landkreis Peine

E i n h a u s
Landrat

Begründung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung PE 13 „Erseae“ im Landkreis Peine

1. Allgemeines

Die Europäische Union hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Das System Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) und EU-Vogelschutzgebieten zusammen.

Die EU-Vogelschutzgebiete dienen zum Schutz der europäischen Vogelwelt und deren Lebensräume. FFH-Gebiete hingegen sollen die gesamte übrige Naturausstattung von europäischer Bedeutung schützen, wie zum Beispiel verschiedene Lebensraumtypen sowie ausgewählte Tier- und Pflanzenarten.

Der Aufbau von Natura 2000 erfolgt entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Peine als zuständige untere Naturschutzbehörde, die von der Europäischen Union anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Zudem sind die Gebiete in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten und zu entwickeln (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das zu ändernde Landschaftsschutzgebiet wurde am 07.12.1978 als PE 013 „Erseae“ ausgewiesen. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde bereits am 16.12.1992 durch die „Änderung der Verordnung für die Landschaftsschutzgebiete PE 3, PE 7, PE 11, PE 13-32, PE 36, PE 40 im Bereich der Gemeinde Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine“ (derzeit gültige Fassung) geändert. Die Verordnung ist aufgrund der darin liegenden FFH-Gebiete anzupassen, da hierdurch ihre Erhaltungsziele gesichert werden.

Im Landschaftsschutzgebiet Erseae liegt das FFH-Gebiet Nr. 459 „Erse“. Das Gebiet beginnt im Landkreis Peine, zwischen der Ortschaft Eickenrode und der Bundesstraße 214 bei der Ersebrücke, der sogenannten Schäferbrücke „Am Haferkamp“ und endet in der Region Hannover mit der Mündung in die Fuhse (Länge ca. 13 km). Im Landkreis Peine befindet sich mit etwa 3 km Länge ($\approx$ ca. 18 ha) nur ein Viertel der Gesamtfläche des FFH-Gebiets. Aufgrund des geringen Flächenanteils im Landkreis Gifhorn (ca. 1,5 ha) übernimmt der Landkreis Peine die Verfahrensführung. Die Verordnung wird nach Abstimmung mit dem Landkreis Gifhorn im Einvernehmen erlassen.

Für den Teil des FFH-Gebiets „Erse“, welcher sich größtenteils in der Region Hannover befindet, wurde im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“ vom 29.04.2016 durch die Region Hannover erlassen. Diese Verordnung diene dem Landkreis Peine mit seinen Regelungen in Bezug auf die FFH-Gebiete als Vorlage. Darüber hinaus wurde der Gemeinschaftliche Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (27a/220002 07) in Bezug auf den im FFH-Gebiet Nr. 459 vorkommen Waldlebensraumtyp 91E0* („Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“) berücksichtigt.

Das FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ befindet sich mit einer Fläche von ca. 40 ha im nordwestlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Erseae“.

Beide FFH-Gebiete sind in den maßgeblichen Karten des Änderungsentwurfs der Landschaftsschutzgebietsverordnung gekennzeichnet.

2. Konkrete Erläuterung zum Textentwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung

In dieser Begründung wird nur auf die geplanten inhaltlichen Änderungen in der Verordnung eingegangen. Ansonsten gilt die Fassung der bisherigen Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet

Durch die Ausweisung des FFH-Gebiets Nr. 459 „Erse“ sind Flächen aus dem Landkreis Gifhorn (Samtgemeinde Meinersen, Gemarkung Ohof) mit in die neue Gebietskulisse aufgenommen worden. Die betroffenen Flächen werden in Tabelle 2 dargestellt.

In dem mit der Verordnung veröffentlichten Kartenmaterial wird die Gebietskulisse der FFH-Gebiete mit einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Es wurden 10 Detailkarten mit einem Maßstab von 1:5.000 sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 erstellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets wird durch eine Linie mit einem transparenten grauen Band dargestellt. Die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie sind mit einer Linksschraffur gekennzeichnet. Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung wurde der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebiets überprüft. Es wurde darauf geachtet, dass Grenzen nicht quer durch Flurstücke gehen, sondern sich an den Flurstücksgrenzen und markanten Punkten in der Landschaft orientieren. Dies ist notwendig, um den Grenzverlauf eindeutig nachvollziehen zu können. Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Grundstücke wurden durch die Einbindung der FFH-Gebietskulissen neu in dem Landschaftsschutzgebiet etabliert:

Tabelle 1: Flächen, welche durch das FFH-Gebiet Nr. 414 neu in die Landschaftsschutzgebietskulisse aufgenommen wurden

Flächen in der Gemarkung Plockhorst Flur 1	Nutzung	Größe Flurstück in m²	Größe Flurstück im Landschaftsschutzgebiet in m² (kann geringfügig abweichen)
191/3	Wald (Laubholz)	213	213
191/10	Gehölz	1.297	1.297
192/1 (teilweise)	Wald (Nadelholz), Wald (Laub- und Nadelholz), Weg	30.154	29.646
192/2 (teilweise)	Sport, Freizeit, Erholungsfläche; Weg	1.259	1.202
192/4 (teilweise)	Weg	1.197	1.074
192/6	Gehölz	2.823	2.823
192/7 (teilweise)	Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche	15.144	4.597
194/1	Weg	178	178
194/3	Wald (Laubholz)	913	913
195/3	Wald (Nadelholz)	1.154	1.154
196/8	Wald (Laubholz)	4.038	4.038
196/9	Wald (Laubholz)	2.318	2.318
196/10	Wald (Laubholz)	1.466	1.466
196/11	Wald (Laubholz)	1.558	1.558

196/12	Wald (Laubholz)	2.676	2.676
196/13	Wald (Laubholz)	1.169	1.169
196/2 (teilweise)	Wald (Laubholz)	3.983	2.435
196/3 (teilweise)	Wald (Laubholz)	1.720	1.130
196/4 (teilweise)	Wald (Laubholz)	1.417	1.130
196/40	Wald (Laubholz)	448	448
196/41	Straße, Rad- u. Fußweg, Verkehrsbegleitfläche	1.974	1.974
196/43 (teilweise)	Straße, Weg, Verkehrs- begleitfläche	1.589	771
196/44	Weg	248	248
196/45	Weg	36	36
196/47	Wald (Laubholz)	1.465	1.465
196/5 (teilweise)	Wald (Laubholz)	1.168	934
196/34 (teilweise)	Wald, Bahnverkehr	15.270	87
196/52 (teilweise)	Gehölz, Bahnverkehr, Verkehrsbegleitfläche, Bahnverkehr	26.258	11.018
196/53	Wald (Laubholz)	5.082	5.082
196/54	Wald (Laubholz)	14.490	14.490
196/55	Straße, Verkehrs- begleitfläche, Rad- u. Fußweg	504	504
196/56 (teilweise)	Bahnverkehr, Verkehrs- begleitfläche	944	185
197 (teilweise)	Weg, Wald (Laub- und Nadelwald)	3.495	1.686
21/2	Wald (Laubholz)	950	950
292/46	Landwirtschaft (Grünland)	2.143	2.143
318/200	Weg	2.553	2.553
373/202 (teilweise)	Weg, Wald (Laubholz)	5.024	1.098
559/48	stehendes Gewässer, Wald, Weg, Landwirtschaft (Ackerland)	13.698	13.698

Tabelle 2 : Flächen, welche durch das FFH-Gebiet Nr. 459 neu in die Landschaftsschutzgebietskulisse aufgenommen wurden

Flächen in der Gemarkung Ohof (Landkreis Gifhorn) Flur 1	Nutzung	Größe Flurstück in m ²	Größe Flurstück im Landschaftsschutzgebiet in m ² (kann geringfügig abweichen)
167	Fließgewässer	1.587	1.587
380/127 (teilweise)	Landwirtschaft (Grünland)	107.537	10.400
Flur 2			
41 (teilweise)	Landwirtschaft (Ackerland)	7.726	430
111	Fließgewässer	215	215
317/39 (teilweise)	Landwirtschaft (Grünland)	9.774	1.170

Zu § 2 – Gebietscharakter und Schutzzweck

Absatz 1

Der Gebietscharakter ist die Landschaftsbeschreibung, die den besonderen Charakter und die Eigenart des Gebiets aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt. Zudem dient er neben dem besonderen Schutzzweck der Verordnung als Grundlage für die Verbote. Es sind alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern, zu untersagen.

Absatz 2 bis 5

Der allgemeine und besondere Schutzzweck wird in diesen Absätzen beschrieben. Ab Absatz 3 wird insbesondere näher auf die beiden FFH-Gebiete im Landschaftsschutzgebiet eingegangen. Mit einer Größe von ca. 58 ha (ca. 8 % der Gesamtfläche) haben die FFH-Gebiete einen eher untergeordneten Größenanteil an der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (ca. 730 ha). Auch wenn die FFH-Gebiete nur einen kleinen Teil des gesamten Landschaftsschutzgebiets ausmachen, stellen sie mit ihren Lebensraumtypen und den Anhang-II-Arten sehr wichtige und einzigartige Lebensräume in diesem Gebiet und darüber hinaus dar.

Besonderer Schutzzweck ist hier die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 459:

- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

und der wertgebenden Tierarten

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

sowie der wertgebenden Tierart im FFH-Gebiet Nr. 414

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Zu § 3 – Verbote

Absatz 2

Nr. 2

Die in der Ursprungsverordnung enthaltene Freistellung der einzelstammweisen Nutzung wurde in der aktuellen Fassung der Verordnung nicht weiter berücksichtigt bzw. gestrichen, da durch die ungenaue Formulierung die Nutzung sämtlicher Gehölze wie Einzelbäume, Feldhecken etc. unterschiedlich ausgelegt werden konnte. Dadurch sollen Schäden an den Schutzgütern des Landschaftsschutzgebiets vermieden werden. Die notwendigen Pflege- und Rückschnittmaßnahmen der Gehölze, Hecken etc. werden weiterhin freigestellt.

Nr. 5

Das Verbot soll verhindern, dass invasive und gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten in dem Gebiet ausgesetzt bzw. eingebracht werden. Diese könnten durch ihre Ausbreitung heimische Arten verdrängen und so das Erreichen der Schutzziele gefährden.

Dieses Verbot umfasst keine gängigen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und -tiere.

Nr. 16

Die Erse wird aufgrund der dort vorhandenen Fischarten wie z. B. des Aals fischereilich genutzt. Um größere Schäden für die Anhang-II-Art Fischotter zu vermeiden, sind im ganzen LSG nur Reusen/Fallen einzusetzen, die dem Fischotter keinen Schaden zufügen können bzw. mit einem Otterausstieg o. ä. ausgestattet sind. Der aktuelle Stand der Wissenschaft ist zu beachten.

Absatz 3

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den in den FFH-Gebieten liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes weitere Verbote notwendig sind, damit die jeweiligen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete nicht gefährdet werden. Zusätzliche Verbote für beide FFH-Gebiete werden konkret in Absatz 4 genannt. Darüber hinaus werden in Absatz 5 weitere Verbote benannt, die nur für den Lebensraumtyp 91E0* im FFH-Gebiet „Erse“ gelten. In Absatz 6 werden die zusätzlichen Verbote für das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Plockhorst“ genannt.

Absatz 4

Nr. 1

Einzelne Bestandteile des Ökosystems Erse und/oder der sich in unmittelbarer Nähe befindenden Flächen könnten durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erheblich beeinträchtigt werden. Negative Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung, insbesondere auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet, sollen durch das Verbot, das nur für Flächen in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten von Gewässern und Teichen gilt, vermieden werden. Beispielsweise reagiert die Grüne Flussjungfer (Anhang-II-Art) empfindlich auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Nr. 2

Ohne das Verbot besteht die Gefahr, dass die Erse durch Anspülungen oder Auswaschungen von Erdsilos und Feldmieten in Gewässernähe belastet wird und somit der ökologische und chemische Zustand beeinträchtigt wird.

Nr. 3

Das Einbringen von Fremdstoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna und des Abflussverhaltens. Des Weiteren kann es zu Änderungen der Sohlstruktur oder zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität kommen. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die

Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Hierunter fällt auch das Einbringen von Bauschutt zur Ufersicherung. Aus den vorgenannten Gründen ist ein Verbot unerlässlich.

Nr. 4

Von der Wasserqualität hängt das gesamte Ökosystem der Erse ab. Sollte sich die Qualität des Wassers durch Einleitungen aus beispielsweise Drainagen, Kläranlagen, Fischteichen o. ä. auch nur geringfügig verschlechtern, so kann dies weitreichende Folgen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten haben. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass das Wasser, das in die Erse gelangt, stets von guter Qualität und unbelastet ist.

Rechtmäßig bestehende Einleitungen sind von dem Verbot nicht betroffen (vergleiche § 4 Abs. 2 der Verordnung).

Nr. 5

Die einseitige bzw. abschnittsweise Mahd soll einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensräume und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gewährleisten. Um dies zu ermöglichen, sind die Gewässer und die Böschungen so extensiv wie möglich zu unterhalten. Mittlerweile hat sich die einseitige Mahd als eine übliche Form extensiver Gewässerunterhaltung etabliert. Der für die Erse zuständige Unterhaltungsverband Fuhse-Aue-Erse praktiziert die einseitige bzw. abschnittsweise Mahd bereits zu großen Teilen im gesamten Gewässerverlauf.

Nr. 6

Offenes Feuer birgt immer die Gefahr von Bränden und stellt somit ein Risiko für die im Landschaftsschutzgebiet vorkommende Flora und Fauna dar. Außerdem werden so Störungen der wildlebenden Tiere, speziell des Fischotters, des Kammmolches und der Grünen Flussjungfer verhindert.

Absatz 5

Durch das Vorkommen des wertgebenden Waldlebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) sind zusätzliche Regelungen ausschließlich für die Flächen im FFH-Gebiet „Erse“, auf denen dieser Lebensraumtyp vorkommt, zu treffen. Die Beschränkungen stammen aus dem Gemeinschaftlichen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (27a/220002 07).

Der Lebensraumtyp 91E0* kommt in dem Gebiet allerdings nur kleinflächig und zerstreut vor. Im gesamten Geltungsbereich der Verordnung hat der Lebensraumtyp eine Flächengröße von insgesamt ca. 0,8 ha. Trotz der Flächengröße von unter einem Hektar sind die Mindestvorgaben des Erlasses 27a/220002 07 vom 21.10.2015 zu berücksichtigen. Die von den Verböten betroffenen Flächen des Lebensraumtyps 91E0* sind aus der **Anlage 1** dieser Verordnungsbeurkundung ersichtlich (gelb markierte Flächen).

Absatz 6

Über die Verböte des § 3 Abs. 2 und 4 hinaus sind in dem FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammmolch-Biotop Plockhorst“ zum Schutz der Kammmolchpopulation und deren Lebensräume weitere Verböte notwendig.

Nr. 1

Aktive Fischbesatzmaßnahmen können bewirken, dass der Bestand der in dem Gebiet vorkommenden Amphibien erheblich beeinträchtigt wird. Besonders hervorzuheben ist die Gefahr von Fischbesatzmaßnahmen für den Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Nr. 2

Durch das Verbot soll verhindert werden, dass der Kammolch und seine Entwicklungsstadien Schäden durch die erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in den Gewässern davontragen. Aus diesem Grund ist es gerade bei dieser empfindlichen Amphibienart notwendig, um die Laichgewässer bzw. Wasserlebensräume der Kammolche ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln in einem Umkreis von 20 m aufzunehmen. So wird negativen Effekten wie beispielsweise erhöhter Sauerstoffzehrung oder beschleunigter Sukzession vorgebeugt. Der Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln kann alle Entwicklungsstadien des Kammolches erheblich negativ beeinträchtigen bzw. sogar abtöten.

Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte

Absatz 2

Durch eine breite Stromstrichmahd kommt es zu Veränderungen des natürlichen Abflussverhaltens. Dies kann negative Einflüsse auf die Sohle des Gewässers haben. Die Sohle hat als Lebensstätte für viele Tier- und Pflanzenarten eine große Bedeutung und ist durch die Unterhaltung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind die Stromstrichmahd von mehr als 1/3 der Sohlbreite und Grundräumungen vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und durch diese zu genehmigen.

Absatz 3

Die Inhalte dieses Absatzes folgen ausschließlich den Inhalten des Gemeinschaftlichen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (27a/220002 07).

Zu § 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehenden oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenpläne oder -blatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Flora und Fauna. In den § 3 Abs. 3-6 werden spezifische Regelungen bezüglich der FFH-Gebiete mit ihren wertgebenden Lebensraumtypen und Arten genannt, welche bei der Erstellung der Pläne zu berücksichtigen sind. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, freiwillige Vereinbarungen (insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) oder ggf. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Zu § 10 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Sammelverordnung“ über das Landschaftsschutzgebiet PE „Erseae“ vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 0 vom 04.01.1993), für den Bereich dieses Gebietes außer Kraft.

Die § 4, 6, 8 und 9 wurden an den aktuellen Stand der zugrundeliegenden Gesetze angepasst.

Anlage 1 zur Begründung der
Landschaftsschutzgebietsverordnung
PE013 „Erseaue“

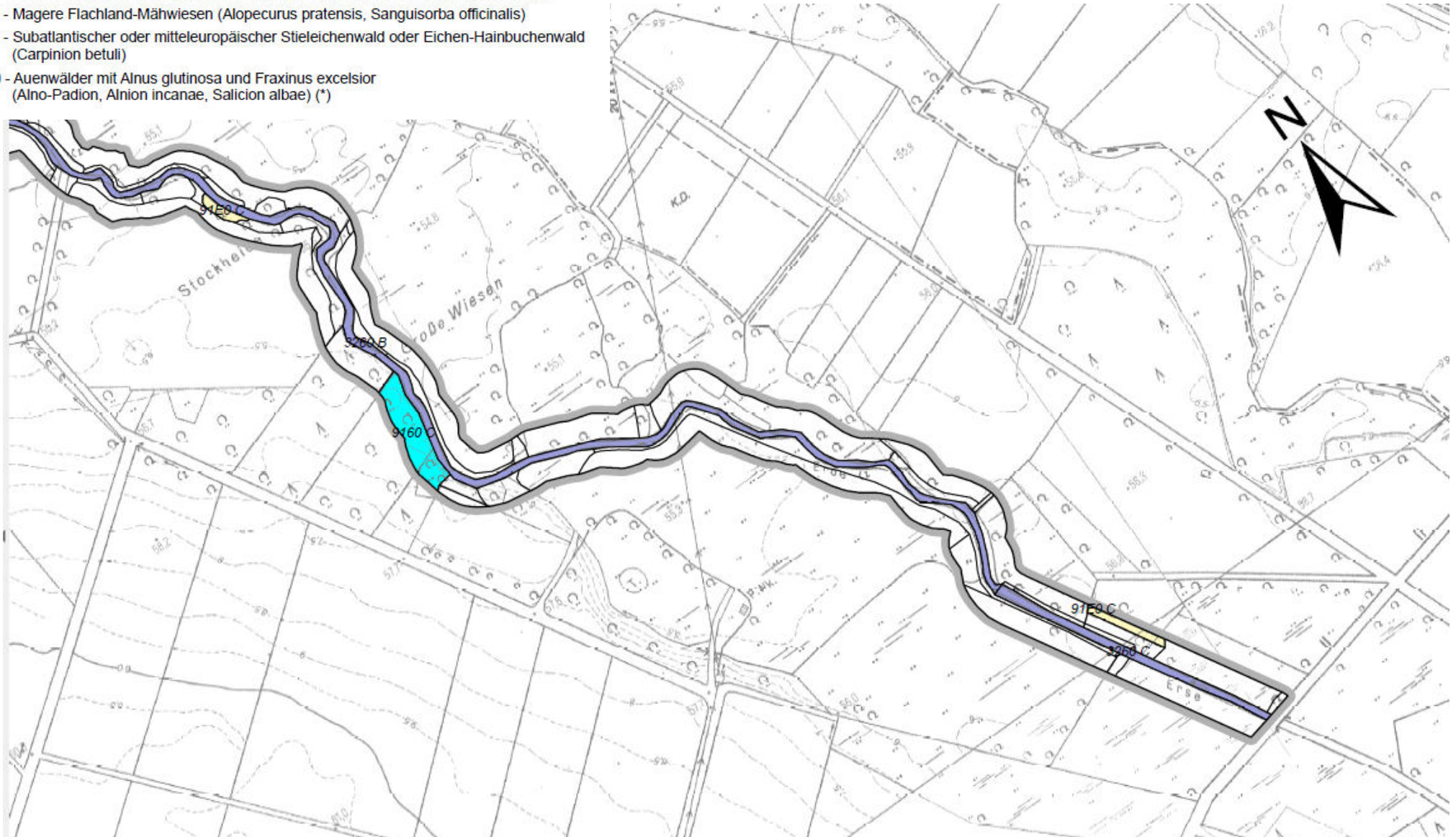
Lebensraumtypen

Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

1. Hauptcode

-  3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
-  6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
-  9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
-  91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (*)



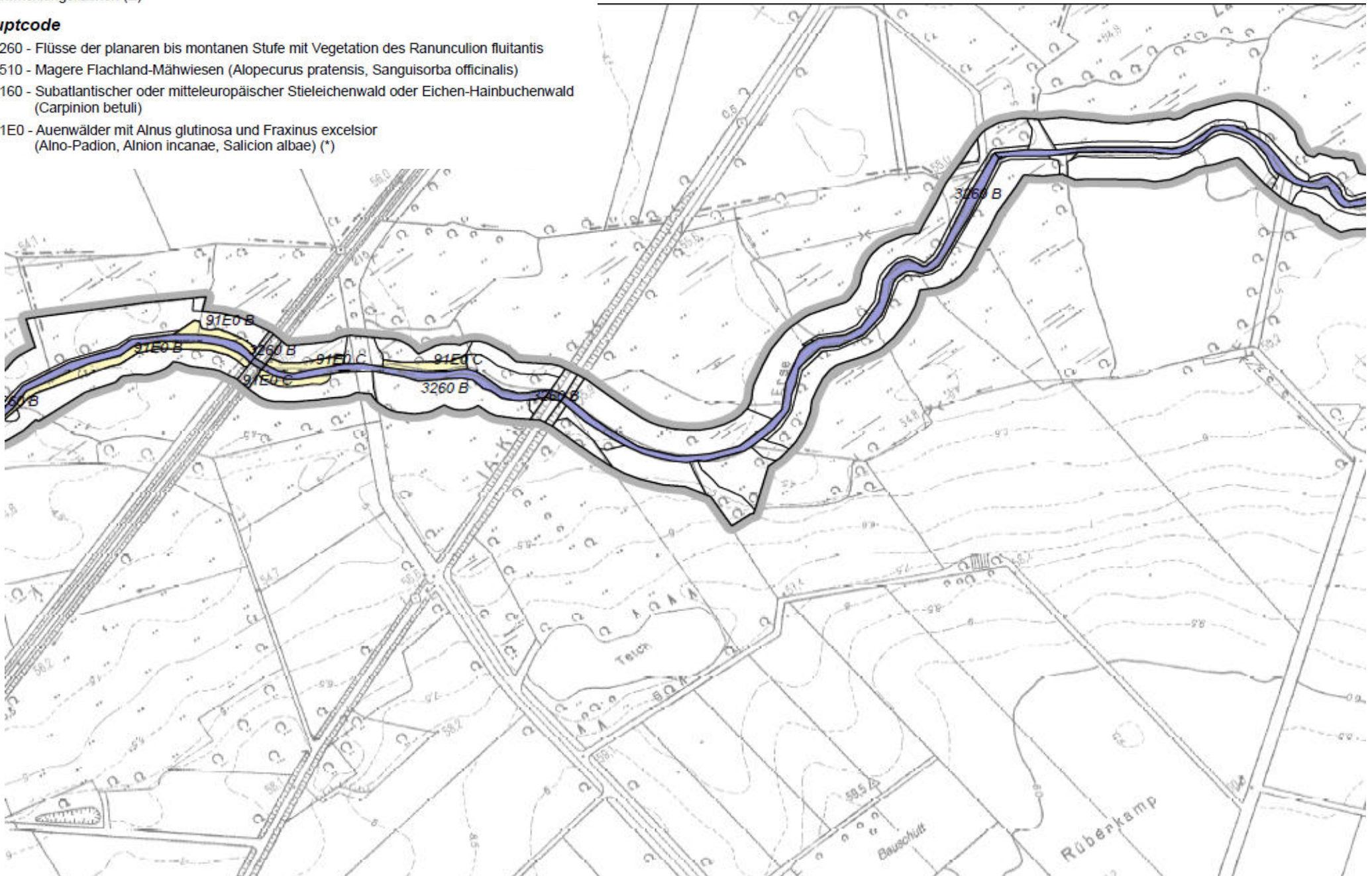
Lebensraumtypen

Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

1. Hauptcode

-  3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
-  6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
-  9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*)
-  91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (*)



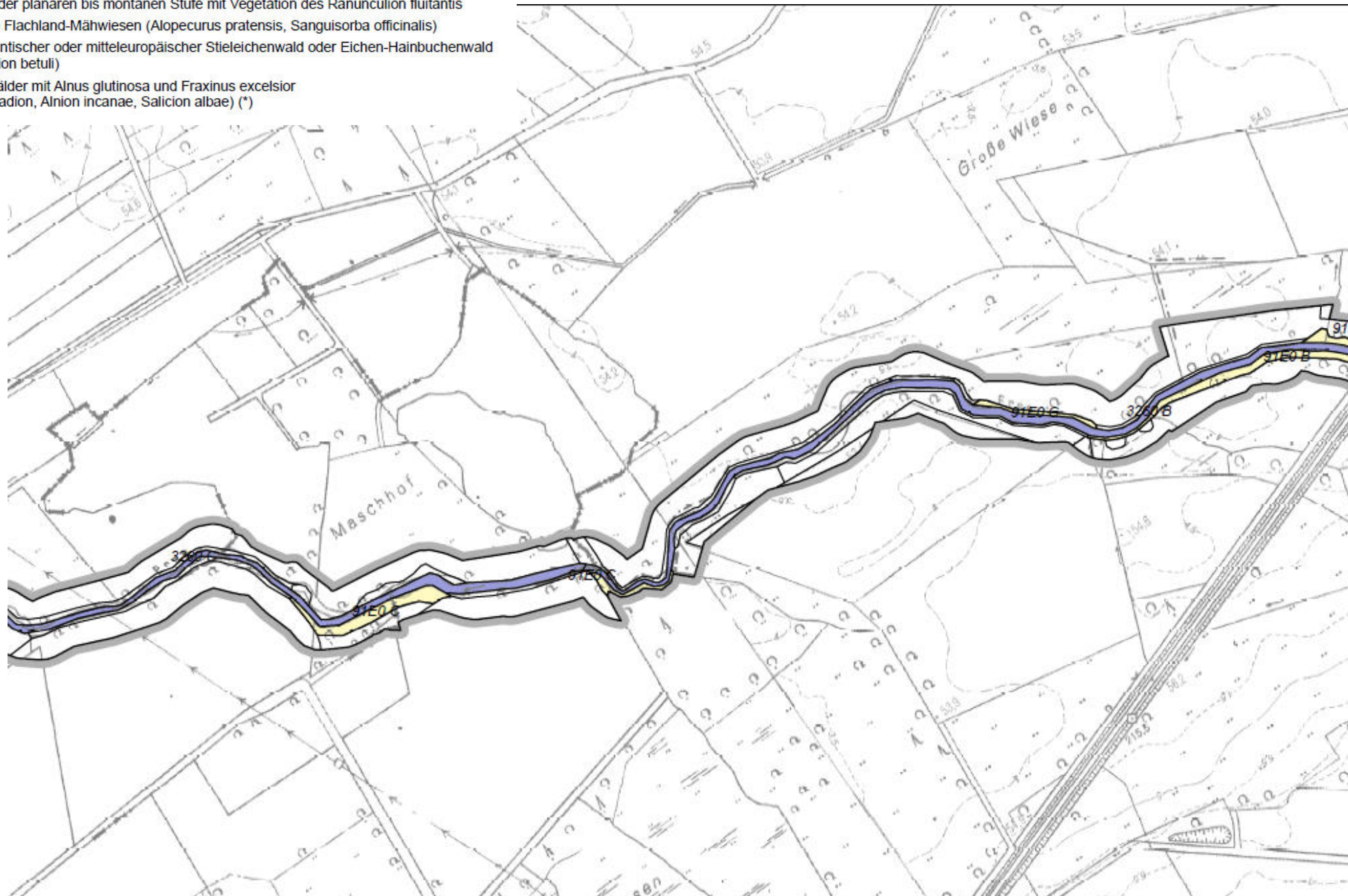
Lebensraumtypen

Entwicklungsfläche

 Entwicklungsflächen (E)

1. Hauptcode

-  3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis*
-  6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
-  9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*)
-  91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*) (*)



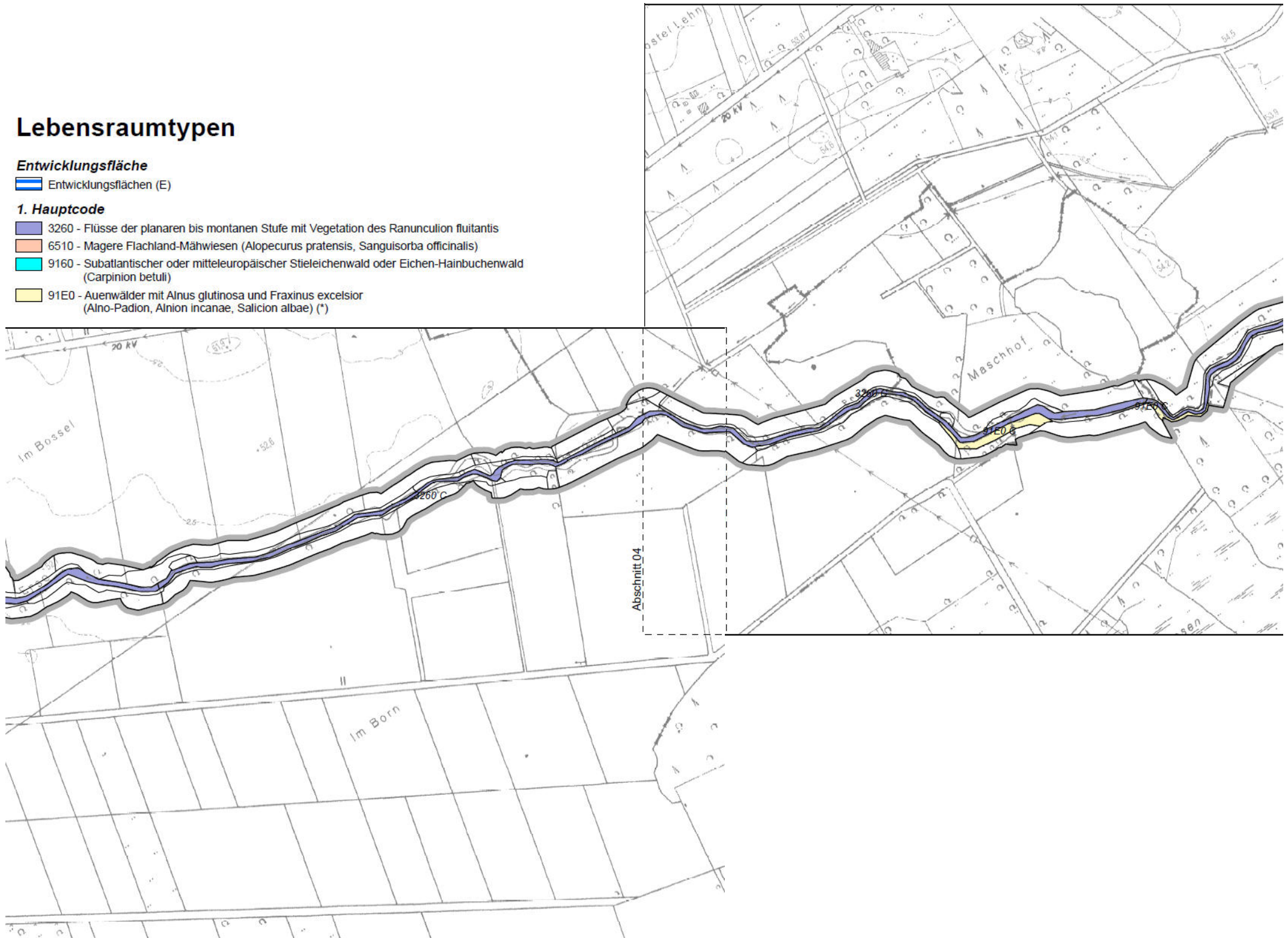
Lebensraumtypen

Entwicklungsfläche

Entwicklungsflächen (E)

1. Hauptcode

- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*)
- 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae* (*)





Übersichtskarte zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das

Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- FFH Nr.** **FFH Gebietsname**
- 414

Kammolch-Biotop Plockhorst
- 459

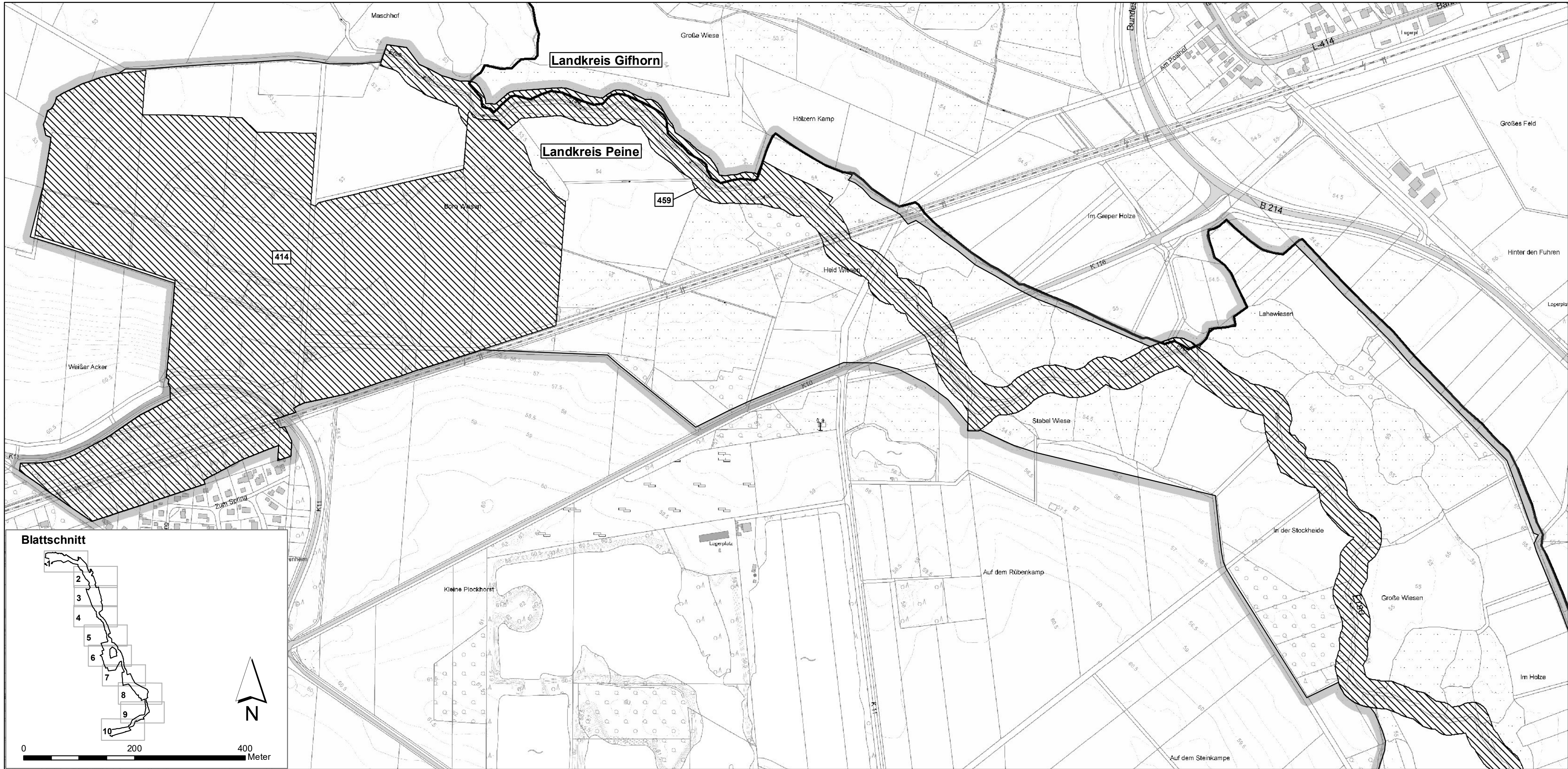
Erse
- Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)				
Maßstab 1:25.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Karte 2 Blatt 1 von 1
Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 25.000 (DTK 25) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)				





Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

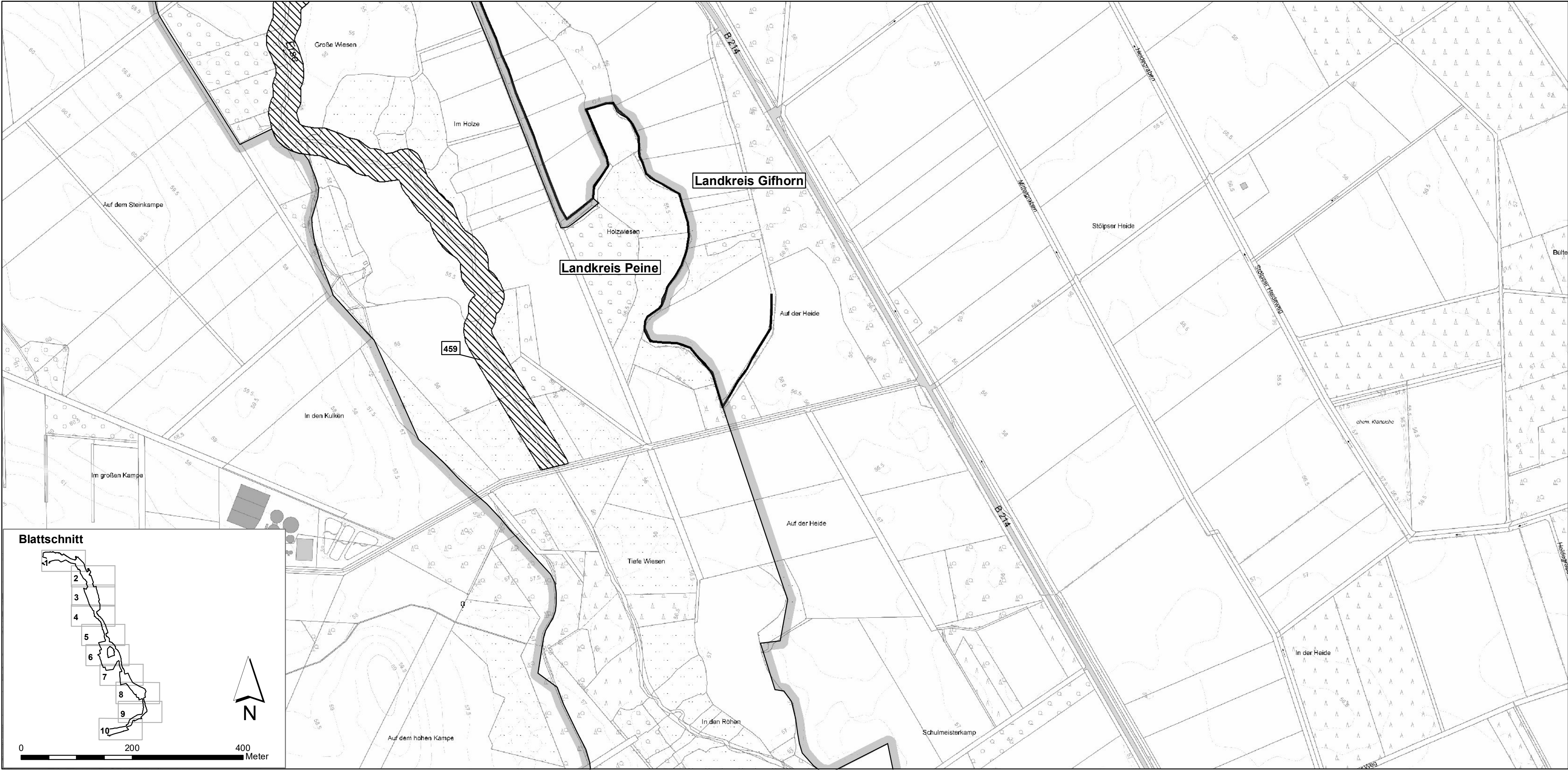
-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)
-  Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			
Karte 1 Blatt 1 von 10			



Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
**Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"**

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

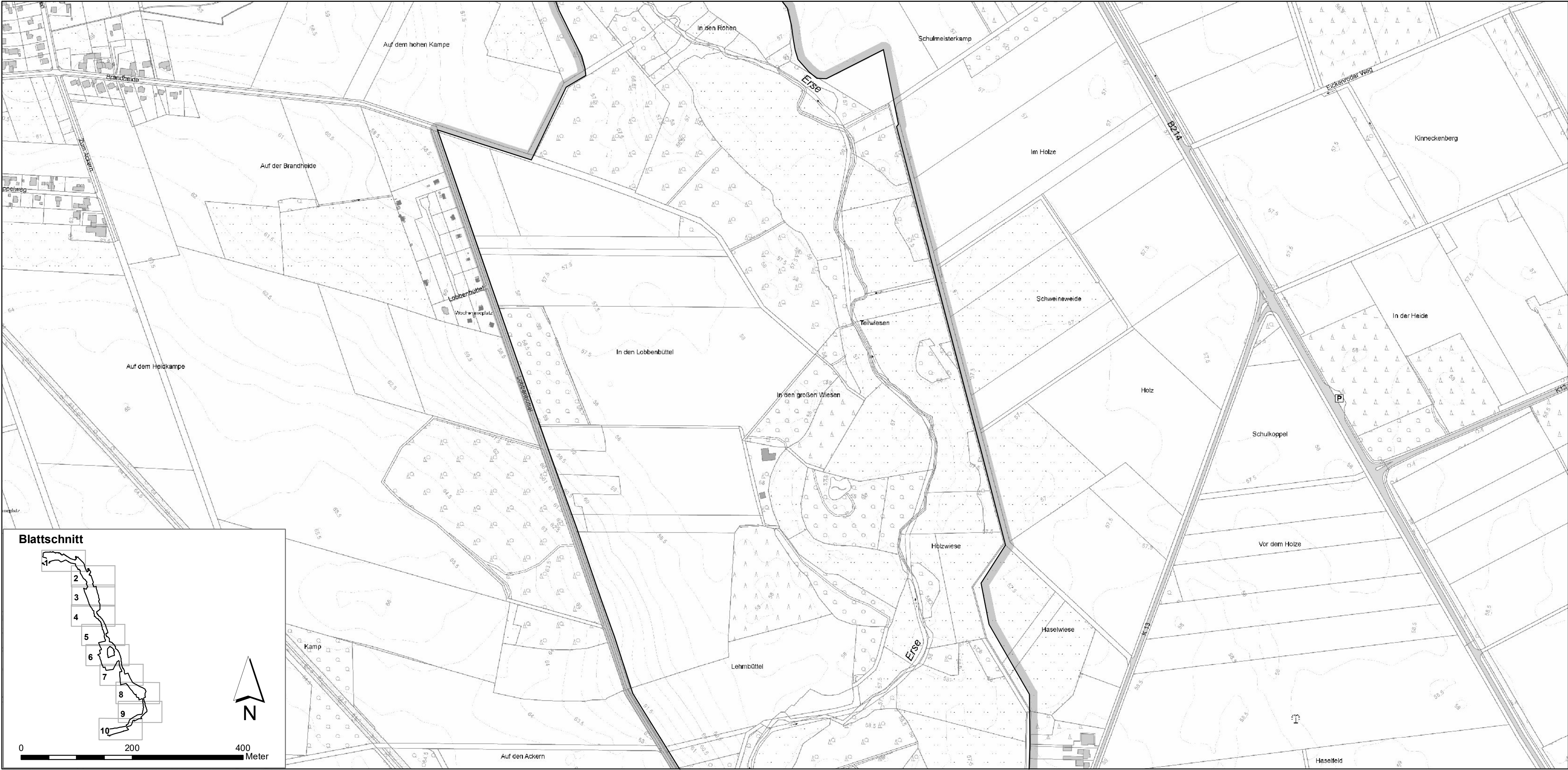
FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 2 von 10





Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
**Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"**

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

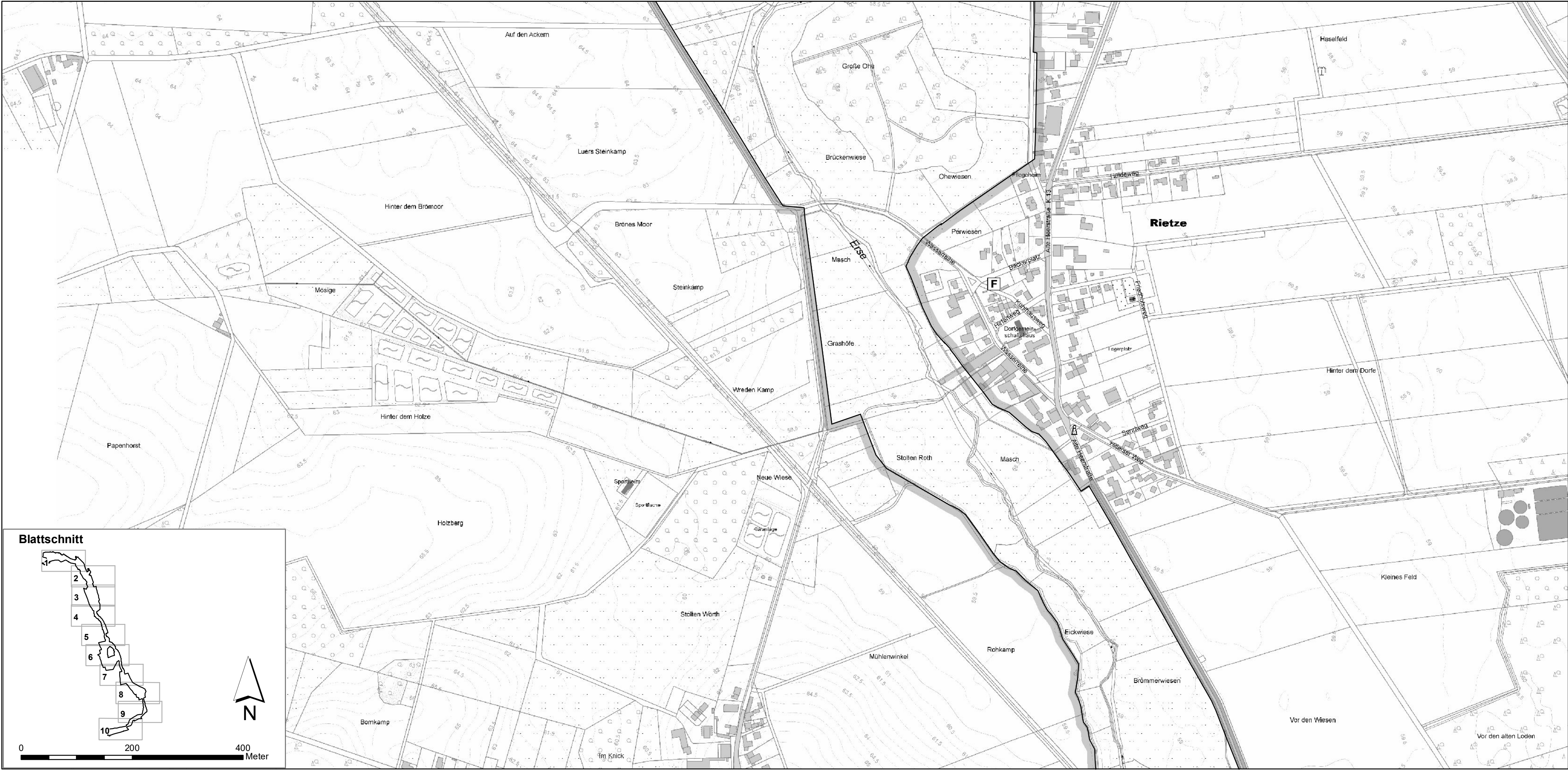
gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	Karte 1 Blatt 3 von 10

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
(LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung





Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	Karte 1 Blatt 4 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			

LaReG
Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

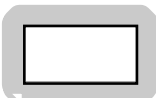




Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
**Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"**

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- 

Grenze des Landschaftsschutzgebiets
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
- 

Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)				
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Karte 1 Blatt 5 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)				

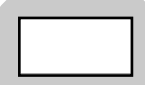




Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)
-  Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)			
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)			Karte 1 Blatt 6 von 10



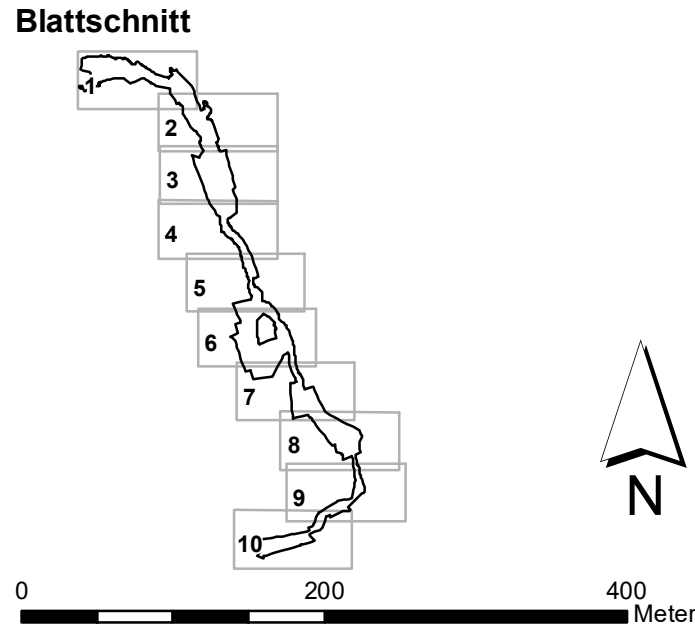
Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

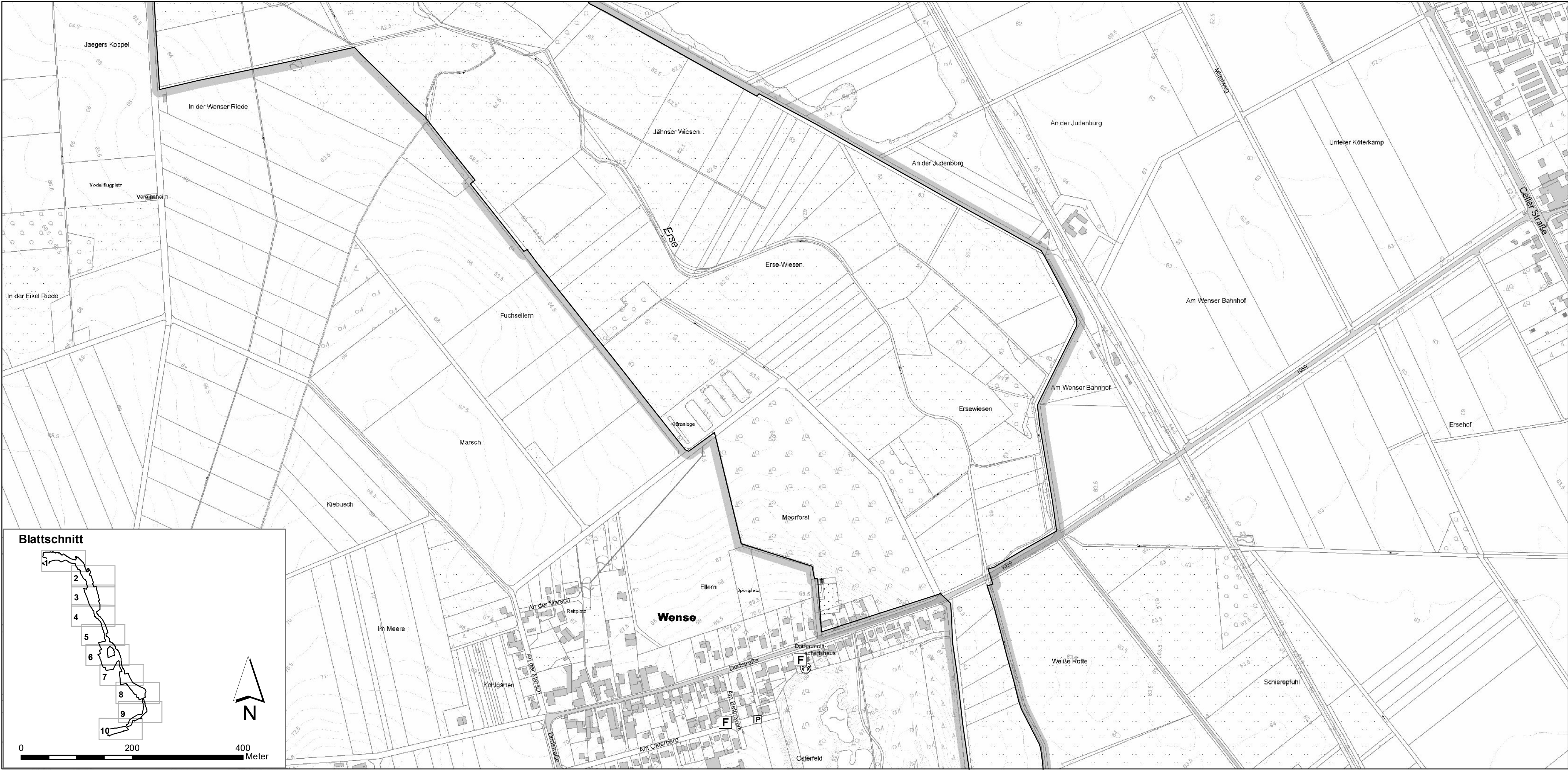
- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)				
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Karte 1 Blatt 7 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)				



Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
**Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"**

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
*(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)*
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)				
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Karte 1 Blatt 8 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)				





Detailkarten zur Verordnung
vom XX.XX.XXXX über das
**Landschaftsschutzgebiet PE013
"Erseae"**

Landkreis Peine
Gemeinde Edemissen
Gemeinde Wendeburg

Landkreis Gifhorn
Gemeinde Meinersen

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebiets)
- Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie

FFH Nr.	FFH Gebietsname
414	Kammolch-Biotop Plockhorst
459	Erse
	Landkreisgrenze



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Burgstraße 1
31224 Peine

gez. Franz Einhaus (Landrat)				
Maßstab 1:5.000	Planverfasser:	Planungs- Gemeinschaft GbR	LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Karte 1 Blatt 10 von 10
Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN: www.lgln.niedersachsen.de)				





Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2019/580
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 07.11.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	26.11.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Kunstrasensportplätze im Landkreis Peine"

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In Ihrem Antrag vom 12.08.2019 wirft die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mehrere Fragen zu Kunstrasenplätzen auf. Hierzu muss darauf hingewiesen werden, dass der Landkreis Peine über keine eigenen Kunstrasenplätze verfügt und daher eine Beantwortung der weiteren Fragen nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Gemeinde Lengede und in der Gemeinde Vechelde jeweils einen Kunstrasenplatz gibt. In der Gemeinde Lengede handelt es sich um ein Großspielfeld in Vereinsbesitz und in der Gemeinde Vechelde um ein Kleinspielfeld in Vereinsbesitz. Ein weiterer Platz (Großspielfeld) soll in Vorbereitung sein. Hier soll Korkgranulat als Alternative zum Kunststoff zum Einsatz kommen. Erfahrungsberichte zu den Anlagen, etc. liegen hier allerdings nicht vor.

Grundsätzlich kann man dem Mikroplastikaustrag mit entsprechenden Filtern beim Regenablaufsystem begegnen. Es gibt bisher keine Vorschriften, die dies fordern. Es würde sich also um freiwillige Maßnahmen handeln.

Ziele / Wirkungen:

Entfällt.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR. 1 31224 PEINE

Herrn
Landrat Franz Einhaus
Landkreis Peine

31224 Peine

Referat Landrat
LR ☒ EKR ☐ I ☐ II ☒ III ☐
FD:

Eingang 19. AUG. 2019

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☒ Bericht ☐ Rücksprache LR
☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz: *Hz: [Signature]*

FRAKTION IM KREISTAG PEINE
Fraktionsvorsitzender

Heiko Sachtleben

Marktstraße 1, 31224 Peine
05171 13118

gruene.kv.peine@web.de
www.gruene-peine.de

Peine, 12.08.2019

Antrag für den nächsten Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sehr geehrter Herr Landrat,

Für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses bitten wir folgenden Tagesordnungspunkt zu berücksichtigen:

Kunstrasensportplätze im Landkreis Peine – Sachstandsbericht und Diskussion

Wir bitten dazu um Beantwortung folgender Fragen:

Wie viele kreiseigene Kunstrasenplätze sind wo und in welcher Größe vorhanden?

Welche Einstreu wird derzeit verwendet und wie viel wird pro Platz im Jahr aufgebracht?

Wie wird verhindert, dass Einstreu und Mikroplastik ins Abwasser und in die Umwelt gelangen?

Ist es möglich, die derzeitige Einstreu zu entsorgen und durch umweltschonende zu ersetzen?

Wie hoch wäre dafür der finanzielle Aufwand?

Welche grundsätzlichen Erkenntnisse liegen über mögliche gesundheitliche Schädigungen der Nutzer*innen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) vor?

Begründung:

Zunehmend geraten die mit Kunstrasen ausgelegten Sportplätze hinsichtlich des Einstreugranulates, des Eintrags von Mikroplastik in die Umwelt und der gesamten Entsorgung in die kritische Diskussion. Auf EU-Ebene sollen neue Vorschriften auch im Hinblick auf die erforderliche Drainage erfolgen. Wir bitten dazu um Informationen hinsichtlich der bestehenden Kunstrasenplätze auf den kreiseigenen Sportplätzen.

Mit freundlichen Grüßen





Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/579
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 07.11.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Entscheidung)	26.11.2019	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	12.000 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Anlage von Blühstreifen"

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat mit Datum vom 13.08.2019 den Antrag gestellt im Haushalt 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 12.000 € für die Anlage von Blühstreifen entlang der kreiseigenen Radwege vorzusehen.

Bereits am 21.05.2019 wurde dieses Thema im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz näher beraten. Hier hatte der Fachdienst Straßen berichtet, dass bereits in 2013/2014 Blühflächen an Kreisstraßen in einem Gesamtumfang von 1.000 qm angelegt wurden. Es habe sich jedoch herausgestellt, dass der Straßenbetriebsdienst des Fachdienstes Straßen insbesondere maschinentechnisch nicht für die Herrichtung und Pflege derartiger Flächen aufgestellt ist. Da sich die Kosten und der Aufwand als zu hoch erwiesen, wurde die Maßnahme wieder eingestellt.

Es wurde auch diskutiert, ob sich Bankettflächen an Radwegen für Blühflächen nutzen lassen. Ob dies möglich ist, war noch einer fachlichen Prüfung vorbehalten. In der Sitzung am 21.05.2019 wurde von Kosten in Höhe von ca. 10,00 € bis 12,00 € pro qm ausgegangen.

Die fachliche Prüfung hat nunmehr ergeben, dass Blühstreifen nur dann eine nachhaltig positive Wirkung entfalten, wenn sie eine gewisse Mindestbreite aufweisen. Das Land Niedersachsen verlangt bei den Agrarumweltmaßnahmen eine Mindestbreite von 6,00 Metern. Insofern generieren Blühstreifen in der ca. 50 bis 60 cm breiten Bankettfläche von Radwegen keine nachhaltig positive Wirkung.

Ziele / Wirkungen:

Die Zielsetzung ist die Herstellung von mehr Blühstreifen, um Insekten eine bessere Futtergrundlage zu bieten und damit dem Insektensterben zu begegnen.

Ressourceneinsatz:

Die Zielsetzung ist die Herstellung von mehr Blühstreifen, um Insekten eine bessere Futtergrundlage zu bieten und damit dem Insektensterben zu begegnen.

Schlussfolgerung:

Siehe Beschlussvorschlag.

Anlagen

Antrag Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR.1 31224 PEINE

Herrn
Landrat Franz Einhaus
Landkreis Peine

31224 Peine

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☐

FD:

Eingang 19. AUG. 2019

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung

☐ Bericht

☐ Rücksprache LR

Sonstiges:

☒ Kenntnis

☒ zum Verbleib

WV:

HZ: *Ay*

**Fraktion im Kreistag Peine
Fraktionsvorsitzender**

Heiko Sachtleben

Marktstr. 1
31224 Peine

Tel: +49 5171 13118

kreistagsfraktion@gruene-peine.de

www.gruene-peine.de

Peine, 13.08.2019

Antrag zum Haushalt 2020

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir stellen folgenden Antrag für den Haushalt 2020 / Dezernat II :

Entlang der kreiseigenen Radwege werden Blühstreifen angelegt.

12.000 €

Begründung:

Im Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz am 21.05.2019 wurde aufgrund unserer Anfrage das Thema bereits beraten und ein Vorschlag zur Realisierung entwickelt. Demnach wird seitens des zuständigen Fachdienstes -nach einer Machbarkeitsprüfung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Fahrbahnoberbaus- zunächst an zwei bis vier Strecken mit einer Länge von jeweils mind. 500 m unterschiedliche Blühsaatmischungen eingebracht. Nach einer Probephase wird über weitere Anlagen entschieden

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Heiko Sachtleben





Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/581
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 08.11.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Entscheidung)	26.11.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen "Waldflächen ausweiten"

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine wird seine Bemühungen um die Vermehrung der Waldflächen mit hoher Intensität fortsetzen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Landkreis Peine ist mit einem Flächenanteil von unter 9 % vergleichsweise waldarm. Für ganz Niedersachsen wird aktuell ein Waldanteil von 25 % angegeben. Dabei sind starke Unterschiede zwischen den walddreichen Landesteilen z.B. im Harz und den nahezu unbewaldeten Gebieten an der niedersächsischen Nordseeküste feststellbar.

Der Wunsch nach mehr Wald im Landkreis Peine besteht schon seit vielen Jahren. Für die Kreisverwaltung wurde „Vermehrung des Waldanteils im Landkreis Peine“ seinerzeit als Handlungsschwerpunkt definiert.

Im Jahre 2006 wurde das Waldförderprogramm des Landkreises Peine etabliert. Mit dieser Richtlinie sollen Erstaufforstungen gefördert werden, indem die Deckungslücke, die bei der Landesförderung besteht, geschlossen wird. Die Finanzierung stammt z.T. aus der Erbschaft Lore Meyer (für den Nordkreis), aus der auf eigenen Flächen bereits Aufforstungen bei Meerdorf und Duttonstedt durchgeführt wurden. Für den Südkreis wird die Förderrichtlinie aus Ersatzgeld finanziert.

Leider wurde das Förderprogramm von Beginn an kaum nachgefragt. Die wenigen Anfragen scheiterten daran, dass der Wunsch nach Aufforstung von z.B. Grünland in Schutzgebieten bestand.

Der Nutzungsdruck auf die landwirtschaftliche Fläche im Landkreis Peine hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Dies manifestiert sich im Anstieg von Kauf- und Pachtpreisen, aber auch in der zunehmenden Schwierigkeit, Flächen für Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. der Bauleitplanung zu finden.

Aus diesem Grund bestehen Planungen gemeinsam mit den niedersächsischen Landesforsten, einen Flächenpool im Wald zu etablieren. Dieser würde aber nicht zu einer Vermehrung der Waldfläche, sondern zu einer qualitativen Aufwertung vorhandenen Waldes führen.

Der FD Umwelt ist weiterhin bemüht, Flächen anzukaufen, um diese in der Folge aufzuforsten. Eine Aufforstung auf Pachtflächen ist nicht realistisch darstellbar, da bei Beendigung eines Pachtverhältnisses die Fläche im ursprünglichen Zustand zurückzugeben ist.

Ziele / Wirkungen:

Erhöhung des Waldanteils im Landkreis Peine, damit Erhöhung der CO₂-Bindung und eine Verbesserung der klimatischen Randbedingungen.

Ressourceneinsatz:

Die Kosten für wünschenswerte Flächenankäufe können aus dem Haushalt und aus Ersatzgeld gedeckt werden.

Schlussfolgerung:

Siehe Beschlussvorschlag.

Anlagen

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen



**Fraktionen der
SPD und Bündnis90/Die Grünen**
im Kreistag Peine
Referat Landrat

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Franz Einhaus
Burgstr. 1

31224 Peine

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD:

Eingang 4. OKT. 2019

erforderlich: ☐ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

WV:

HZ: *Ry*

Peine, den 22.10. 2019

Antrag „Waldflächen ausweiten“

Sehr geehrter Herr Landrat,

SPD und Bündnis 90 / Die Grünen stellen folgenden Antrag:

Der Landkreis prüft die Ausweitung vorhandener Waldflächen bzw. die Ausweisung neuer Waldflächen. Hierfür soll die Zusammenarbeit mit privaten Waldbesitzern und den Landesforsten gesucht werden.

Begründung:

Der Klimawandel und die Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens zwingen auf allen Ebenen zu handeln. Waldflächen tragen im erheblichen Umfang u.a. zur Reinhaltung der Luft bei. Der Landkreis Peine verfügt über die geringste Bewaldung in Niedersachsen. Wir bitten um Prüfung, welche vorhandenen Wälder erweitert bzw. wo neue Flächen bewaldet werden können. Ist ggf. eine Pacht entsprechender Flächen möglich und zielführend?

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD-Kreistagsfraktion

Heiko Sachtleben
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2019/555
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 14.11.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	26.11.2019	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	02.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Anträge "Klimanotstand" und "Klimaneutrale Fahrzeuge"

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens. Ziel ist es, als Teil der gesellschaftlichen Gemeinschaft, alle erforderlichen kommunalen Einflussmöglichkeiten zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens zu nutzen.

Die Erklärung des Klimanotstandes wird abgelehnt.

Die zukünftig erforderlichen Maßnahmen und Planungen für den Landkreis Peine sollen mit der Kreispolitik und weiteren Bündnispartnern in einer Workshopkampagne erarbeitet werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Dem Aspekt „Klimanotstand“ wird hinsichtlich der Erklärung eines formal rechtlichen Notstandes bzw. Katastrophenfalls nicht gefolgt, da die rechtlichen Voraussetzungen zur Festsetzung einer Notstandserklärung für den Landkreis Peine nicht gegeben sind. Das Thema soll in seiner Bedeutung und Wichtigkeit in einer alternativen Art und Weise kommuniziert werden.

Der Landkreis Peine bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaübereinkommens.

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf zum Schutz unserer natürlichen Ressourcen. Hierbei sind die ökologischen Aspekte in Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Fragen im Landkreis Peine zu betrachten. Die sozialen, ökologischen und ökonomischen Belange müssen ausgewogen in unserer Kreisentwicklung Berücksichtigung finden. Die fortlaufende Digitalisierung unserer Gesellschaft wird zukünftig weitere Möglichkeiten eröffnen, um Innovationen im Bereich des Klimaschutzes zu ermöglichen. Eine nachhaltige Wende zum Schutz unserer Umwelt kann nur gelingen, wenn diese als gemeinschaftliche Aufgabe verstanden wird. Daher ist sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen nicht diejenigen treffen, die finanziell schlechter gestellt sind.

Die zukünftigen Maßnahmen und Planungen für den Landkreis Peine als auch für das interne Verwaltungshandeln der Kreisverwaltung sollen in einem gemeinsamen Workshop der Stabstelle „Klimaschutzagentur“ gemeinsam mit der Kreispolitik erarbeitet werden.

Im Workshop soll die Möglichkeit bestehen, auf der Grundlage des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Peine, aktuelle Handlungsfelder und Themen umfänglich zu erarbeiten. Hierbei sollen auch Themen der Nachhaltigkeit, der Mobilität, der Energieversorgung und der Kooperationen mit weiteren Bündnispartnern in unserem Landkreis aber auch darüber hinaus berücksichtigt werden. Auch soll das Thema der zukünftigen Mobilitätskultur in unserer Region ein wesentlicher Bestandteil im Workshop sein. Aus den Ergebnissen sollen insbesondere Strukturen und Organisationsvorschläge definiert werden, die ggf. auch die Einrichtung von zusätzlichen Fachkoordinatoren (z. B. Mobilitätsmanager/in) beinhalten.

Im Ergebnis des Workshops sollen die konkreten Handlungsempfehlungen in einem prioritären Masterplan zusammengefasst werden. Dies beinhaltet auch Vorschläge zu konkreten Handlungen und Beschlüssen des Landkreises Peine und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Klima. Dieser Grundsatz wird auch auf die landkreiseigenen Gesellschaften und Beteiligungen übertragen.

Hinsichtlich des Themenfeldes „Klimaneutrale Fahrzeuge“ wird auf den Beschluss des Kreistages vom 30.01.2014 zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Peine verwiesen.

Unter Maßnahme 29 war die Anschaffung von Elektrofahrzeugen mit dem Ziel der Vorbildfunktion und Klimaneutralität für den Fuhrpark des Landkreises Peine vorgesehen. Bereits vorher im Jahr 2013 wurde begonnen, die allgemeine Dienstwagenflotte für alle Mitarbeiter*innen (PKW), soweit verfügbar, mit den ersten vollelektrischen Fahrzeugen auszustatten. Im Laufe der Jahre wurden immer mehr elektrische Fahrzeuge angeschafft. Diese ersetzen vorhandene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, so dass die allgemeine Dienstwagenflotte aktuell 9 vollelektrische Fahrzeuge umfasst. Es ist lediglich noch ein Benzinfahrzeug für weitere Strecken vorhanden.

Gleichzeitig wurde in diesem Zuge eine Ladeinfrastruktur für die o.g. Fahrzeuge aufgebaut. Um die immer noch vorhandene Reichweitenproblematik im täglichen Dienstbetrieb in den Griff zu bekommen wurden zusätzlich Ladekarten für öffentliche Ladesäulen angeschafft. Die vollelektrischen Fahrzeuge finden in der Belegschaft guten Anklang.

Insgesamt sind beim Landkreis Peine folgende Fahrzeuge vorhanden:

- 26 x Anhänger/Anhängerarbeitsmaschinen
- 9 x Elektrofahrzeuge für die Allgemeinheit
- 1 x Elektrofahrzeug für die Handwerker
- 1 x Elektrofahrzeug für die Wito GmbH
- 10 x Benzinfahrzeuge Landkreis Peine
- 2 x Benzinfahrzeuge Wito
- 63 x Dieselfahrzeuge

Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen der PKW-Klasse findet aktuell immer eine Überprüfung, welche Fahrzeuge auf dem Markt, entsprechen diese den benötigten Anforderungen, welches Antriebskonzept, Verbrennungs-, Hybrid-, Elektro-, ist vorhanden und zu welchen Konditionen inkl. vorhandener Fördermittelprogramme, können diese beschafft werden, statt.

Einen großen Anteil der Verbrennerfahrzeuge machen die hier noch vorhandenen Dieselfahrzeuge aus. Hierbei handelt es sich eher um größere Sonderfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und landwirtschaftliche Zugmaschinen. Eine Umstellung auf vollelektrische Fahrzeuge wird gegenwärtig noch kritisch gesehen, da eine kurzfristige Verfügbarkeit auch über einen längeren Zeitraum im Katastrophenfall stromlos gegeben sein muss. Auch ist die technische Verfügbarkeit von solchen Fahrzeugen in Serienproduktion noch nicht gegeben.

Ziele / Wirkungen:

Erreichung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens.

Ressourceneinsatz:

Siehe Sachdarstellung.

Schlussfolgerung:

Siehe Beschlussvorschlag.

.

Anlagen

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen „Klimanotstand“

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Klimaneutrale Fahrzeuge“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR. 1 31224 PEINE

Referat Landrat

LR ☒ EKR ☒ I ☐ II ☒ III ☒

Herrn
Landrat Franz Einhaus
Landkreis Peine

FD:

Eingang 13. NOV. 2019

31224 Peine

erforderlich: ☒ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
☐ Kenntnis ☐ zum Verbleib
Sonstiges: WV: Hz:

FRAKTION IM KREISTAG PEINE
Fraktionsvorsitzender

Heiko Sachtleben

Marktstraße 1, 31224 Peine
05171 13118

kreistagsfraktion@gruene-peine.de

www.gruene-peine.de

Peine, 12.11.2019

Antrag „Klimanotstand“

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir stellen folgenden Antrag zur Beratung in den betreffenden Ausschüssen und zur Beschlussfassung im Kreistag:

Der Kreistag des Landkreises Peine

- a) erklärt den Klimanotstand und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.
- b) erkennt, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.
- c) berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen, und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Hierzu wird für sämtliche politische Beschlussvorlagen ab Januar 2020 das Kästchen „Auswirkungen auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja, positiv“, „Ja, negativ“ und „Nein“ verpflichtender Bestandteil. Wird die Frage mit „Ja, positiv“ oder „Ja, negativ“ beantwortet, muss die jeweilige Auswirkung in Zusammenarbeit mit dem/der Klimaschutzbeauftragten bzw. der Klimaschutzagentur und weiteren ExpertInnen in der Begründung dargestellt werden.
- d) fordert den Landrat auf, dem Kreistag und der Öffentlichkeit jährlich über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.
- e) fordert auch die landkreiseigenen Gesellschaften sowie Organisationen, in denen der Landkreis Mitglied ist, dazu auf, sich verstärkt mit ihren Möglichkeiten im Klimaschutz auseinanderzusetzen und dem Kreistag dazu zum Jahresende Bericht zu erstatten.

Folgende Maßnahmen zur Beschleunigung der Klimaschutzziele werden geprüft und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt:

- A. Klimaneutrale Energieversorgung bei Neubauten

Soweit der Kreis über städtebauliche Verträge, Grundstückskaufverträge und Erbbaurechtsverträge über eine entsprechende Handhabe verfügt.

B. Energiemanagement für kreiseigene Gebäude

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert bis Ende 2019 zu prüfen, mit welchen Kosten und möglichen Einsparungen die Einrichtung einer Stelle zum Energiemanagement für die kreiseigenen Gebäude verbunden sind

C. Umstellung der kreiseigenen Fahrzeugflotte auf nicht fossile Verbrennungsmotoren oder andere klimafreundliche Antrieb.

D. Mobilitätsmanagement für gesamte Kreisgebiet

Die Kreisverwaltung wird beauftrag, die Kosten und den Nutzen für die Einrichtung der Stelle einer Mobilitätsmanager*in zu ermitteln. Hauptziel dieses Managements ist die Verminderung des motorisierten Individualverkehrs. Mit „weichen“ Maßnahmen soll bei möglichst vielen Verkehrsteilnehmer*innen Verständnis für die „harten“ Maßnahmen zur Steuerung des ruhenden und fließenden Verkehrs gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a long horizontal line.

Heiko Sachtleben



**Fraktionen der
SPD und Bündnis90/Die Grünen**
im Kreistag Peine

Referat Landrat

LR ☒ EK ☒ I ☐ II ☒ III ☒

FD:

Eingang Z 4. OKT. 2019

erforderlich: ☐ zur weiteren Bearbeitung
☐ Bericht ☐ Rücksprache LR
Sonstiges: ☒ Kenntnis ☐ zum Verbleib

WV:

HZ:

Peine, den 22-10-2019

An den
Landrat des Landkreises Peine
Herrn Franz Einhaus
Burgstr. 1

31224 Peine

Antrag „Klimaneutrale Fahrzeuge“

Sehr geehrter Herr Landrat,

SPD und Bündnis 90 / Die Grünen stellen folgenden Antrag:

Sämtliche neu zu beschaffende Fahrzeuge des Landkreises und angegliederter Unternehmen werden soweit verfügbar mit alternativen Antrieben beschafft. Als Ziel werden klimaneutrale Fahrzeuge definiert.

Begründung:

Der Klimawandel und die Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens zwingen auf allen Ebenen zu handeln. Der Fahrzeugverkehr auf unseren Straßen ist für erhebliche Schadstoffbelastungen verantwortlich. Der Landkreis mit seiner gesamten Fahrzeugflotte muss eine Vorreiterrolle übernehmen und auf klimaneutrale PKW und LKW setzen sowie auch die entsprechende Umstellung vorhandener Fahrzeuge prüfen.

Wir bitten um Prüfung mit konkreten Realisierungsvorschlägen und -zeit.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
SPD-Kreistagsfraktion

Heiko Sachtleben
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen